



Förderrichtlinien- Eckpunkte über die Vergabe von Stiftungsmitteln der Lore und Werner Heumann-Stiftung

Grundsätzliches

Im Rahmen des vorgegeben Stiftungszweckes der Lore und Werner Heumann-Stiftung fördert die Stiftung Projekte die der unmittelbaren Förderung der Kunst und Kulturwerten in der Stadt Lauscha dienen. (vgl. §2 Abs. 2 und 3 der Stiftungssatzung).

Die Mittel werden vom Vorstand und ggf. dem Beirat der Stiftung an einzelne Projekte auf Antrag vergeben. Eine dauerhafte Förderung von Einrichtungen ist zu vermeiden.

Förderkriterien

1. Gefördert werden Projekte, Vorhaben oder Einrichtungen die

- die Ziele und Zwecke der Stiftung erfüllen,
- zur Profilbildung der Stiftung beitragen,
- einen hohen Anteil an ehrenamtlichem Einsatz aufweisen,
- bürgerschaftliche Eigeninitiative und Selbstverantwortung erkennen lassen,
- sich unmittelbar regional in Lauscha und seinen Ortsteilen verorten lassen
- vorhandenes Engagement in der Stadt zweckmäßig einbinden und vernetzen,
- nachhaltig und zukunftsweisend angelegt sind.

2. Priorität haben Projekte und Vorhaben, die

- Modell- und Vorbildcharakter haben,
- Anstöße und Anregungen in die Gesellschaft geben,
- als Hilfe zur Selbsthilfe angelegt sind,
- einen hohen Anteil an ehrenamtlichem Einsatz aufweisen.

3. Nicht gefördert werden

- Projekte, Vorhaben und Einrichtungen, die nicht vom Stiftungszweck erfasst sind,
- rein kommerziell angelegte Vorhaben und Projekte,
- politische Gruppierungen,
- Projekte und Vorhaben, die zu den öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben, des Landes, des Kreises oder der Stadt Lauscha gehören



Förderbedingungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.
Für die Vergabe der Zuwendungen gelten folgende Richtlinien

1. Vorrangig sollen andere Fördermöglichkeiten

- auf die ein Anspruch besteht (z. B. gegenüber Bund, Ländern, Kommune, Europäischen Fonds)
- oder bei denen sich andere Einrichtungen und Stiftungen besondere Schwerpunkte gesetzt haben,

ausgeschöpft werden.

2. Eigenmittel oder Eigenleistungen sind in angemessenem Umfang einzusetzen.

3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.

4. Die Deckung der laufenden Kosten der Projekte/Maßnahmen muß bei Antragstellung gesichert sein.

5. Die Fördermittel dürfen nur für den im Antrag und der Zusage festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden. Fördermittel, die nicht der Zusage entsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen.

6. Die Fördermittel werden bedarfsorientiert ausgezahlt. Sie sollen nach Möglichkeit in einer Summe ausgezahlt werden; bei längerfristigen Maßnahmen können gegen Vorlage von Rechnungsbelegen Teilbeträge zur Verfügung gestellt werden. Mittel, die nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgerufen sind, verfallen, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wird.

7. Spätestens 3 Monate nach Abschluß der geförderten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis bei der Stiftung einzureichen. Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres ein Sachstandsbericht abzugeben. Die Stiftung kann die Förderzusage zurückziehen oder ausgezahlte Beträge zurückfordern, wenn die ordnungsgemäße Verwendung nicht termingerecht nachgewiesen wird.



Antragsverfahren

Die Förderanträge sind zu richten an die

Lore und Werner Heumann-Stiftung
c/o Dr.-Ing. Gerhardt Greiner Bär
Oberlandstraße 79
98724 Lauscha

Dem Förderantrag sind folgende Angaben beizufügen:

1. Vorstellung der Person/Gruppierung/Organisation/Verein etc., die den Förderantrag stellt (gegebenenfalls sind Satzung, Referenzen usw. beizufügen).
2. Beschreibung des Förderprojekts
 - warum wird um eine Förderung gebeten,
 - Ziel des Projektes,
 - wer profitiert von dem Projekt,
 - Zeitplan für das Projekt,
 - Finanzierungsbedarf des Projekts,
 - bislang gestellte Förderanträge – an wen und welche Summe,
 - bislang sichergestellte Finanzierung – durch wen und welche Summe,
 - wie finanziert sich das Projekt, wenn Finanzierung ausläuft
3. Registerauszüge (Vereinsregister, Transparenzregister)
4. Bankdaten

Vergabeverfahren:

Der Stiftungsvorstand entscheidet – ggf. unter Einbindung eines Beirates oder externer Experten – über die Höhe und Vergabe von Stiftungsmitteln.

Im Zuge des Bewerbungsverfahrens kann die Stiftung eine persönliche Präsentation des Projektes durch die Antragsteller einfordern. Anfallende Kosten hierfür ersetzt die Stiftung nicht.

Für die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

Ein Rechtsanspruch für Antragsteller besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.